

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 23 B 05.30217
Sachgebiets-Nr. 446

Rechtsquellen:

§§ 60 , 60 a AufenthG
§ 73 AsylVfG

Hauptpunkte:

Asylbewerber aus dem Irak;
Widerrufsverfahren

- Änderung des Verfahrensrechts
- gebundene oder Ermessensentscheidung

Allgemeiner Abschiebestopp für Iraker

Leitsätze:

Keine Anwendung des § 73 Abs. 2 a AsylVfG auf Widerrufsentscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die vor dem 1. Januar 2005 getroffen worden sind.

veröffentlicht in:

Rechtskräftig: --

Urteil des 23. Senats vom 10. Mai 2005

(VG Ansbach, Entscheidung vom 2. Februar 2005, Az.: AN 9 K 04.30752 u.a.)

23 B 05.30217
AN 9 K 04.30752 u.a.

*Großes
Staatswappen*

Verkündet am 10.05.2005

Strobel
als stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. K***** A** (geb. *****),
***** ***** ** ***** *****
,
2. A**** A** (geb. *****),
***** ** ***** *****
,
3. M***** A** (geb. *****),
***** ***** ** ***** *****

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 bis 3:

Rechtsanwälte S***** ** ***,
***** ** ***** *****
,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;

hier: Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 2. Februar 2005,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 23. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Friedl,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Beuntner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler,

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 10. Mai 2005
am **10. Mai 2005**

folgendes

Urteil:

- I. Unter Abänderung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 2. Februar 2005 werden die Klagen abgewiesen.
- II. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen als Gesamtschuldner zu tragen.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am *** ***** **** in B***** geborene Kläger zu 1 ist der Vater der am ** ***** **** und *** ***** **** in H***** geborenen Kläger zu 2 und 3. Die Kläger, sämtlich irakische Staatsangehörige muslimischer Religion, reisten Ende Dezember 1997 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und beantragten Asyl. Der Kläger zu 1 gab hierzu unter anderem an, er habe früher als irakischer Staatsangehöriger im kuwaitischen Innenministerium gearbeitet. Nach der irakischen Invasion sei er in Ungnade gefallen, deswegen einige Jahre im Irak inhaftiert gewesen und erst durch eine Amnestie freigekommen. Er befürchte erneute Inhaftierung.

Gegen den für sie negativen Bundesamtsbescheid vom 29. Oktober 1998 erhoben die Kläger Klage, aufgrund derer mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 16. April 1999 die Beklagte verpflichtet wurde, die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG festzustellen. Am 18. Juni 1999 erließ das Bundesamt den Bescheid, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und dass festgestellt werde, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK sowie des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Im Zusammenhang mit Visumsanträgen der Ehefrau und eines weiteren Kindes des Klägers zu 1 fragte die Stadt Nürnberg mit Schreiben vom 11. Februar 2002 beim Bundesamt an, ob hinsichtlich des Klägers zu 1 die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG weiterhin vorlägen. Mit Schreiben vom 27. Februar 2002 antwortete das Bundesamt, derzeit komme ein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren nicht in Betracht. Es bleibe bei der im Asylverfahren getroffenen Entscheidung. Mit Schreiben vom 19. Mai 2003 wies die Stadt Nürnberg auf die erhebliche Straffälligkeit der Kläger zu 2 und zu 3 hin und bat um Prüfung und mögliche Einleitung von Widerrufsverfahren. Hierauf antwortete das Bundesamt mit Schreiben vom 11. Juli 2003, dass derzeit noch keine Widerrufe geprüft oder entschieden würden. Dies erfolge erst nach Aufhebung des Entscheidungsstopps.

Mit Schreiben vom 5. und 9. Februar 2004 hörte das Bundesamt die Kläger zur Einleitung eines Widerrufsverfahrens an. Die Kläger verwiesen auf ihre längere Abwesenheit vom Irak und auf die dortige gegenwärtige Lage. Bei Rückkehr hätten sie Nachteile zu befürchten.

Mit Bescheid vom 19. April 2004 (betreffend den Kläger zu 1) und weiteren Bescheiden jeweils vom 20. April 2004 (betreffend die Kläger zu 2 und zu 3) widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 18. Juni 1999 getroffenen Feststellungen zu den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und zu Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4 und 6 AuslG.

Hiergegen erhoben die Kläger Klage und verwiesen auf ihr bisheriges Vorbringen.

Mit Urteil vom 2. Februar 2005 hob das Verwaltungsgericht die Widerrufsbescheide vom 19. und 20. April 2004 auf. Weil auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der

letzten mündlichen Verhandlung abzustellen sei, bewirke dies, dass die ergangenen Widerrufsbescheide rechtswidrig geworden seien. Die Prüfung, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet werde, sei bereits erfolgt und das Ergebnis der Ausländerbehörde mitgeteilt worden. Eine spätere Entscheidung stehe deshalb gemäß § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG im Ermessen, das vorliegend nicht ausgeübt worden sei. Dieser Ermessensnichtgebrauch führe zur (nachträglichen) Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Widerrufsentscheidungen hinsichtlich des § 51 Abs. 1 AuslG. Gemäß § 114 Satz 2 VwGO könne bei völligem Ermessensausfall dieses auch nicht mehr nachgeschoben werden. Da die Entscheidungen bezüglich der Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG auf der Entscheidung bezüglich des Widerrufs der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG aufbauten, seien auch diese Entscheidungen rechtswidrig geworden, weil es sich bei ihnen um die „spätere“ Entscheidung im Sinne des § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG handle. Bei dieser Entscheidung handle es sich nach der nun geltenden Rechtslage zwingend um eine Ermessensentscheidung. Dieses Ermessen sei nicht ausgeübt worden.

Hiergegen richtet sich die zugelassene Berufung der Beklagten, zu deren Begründung sie u.a. vorträgt, § 73 Abs. 2 a AsylVfG könne nicht rückwirkend angewandt werden, so dass Entscheidungen vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes als gebundene Entscheidungen zu ergehen hatten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts abzuändern und die Klagen abzuweisen.

Die Kläger beantragen

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigen das verwaltungsgerichtliche Urteil.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist begründet.

Die Bescheide des Bundesamtes vom 19. und 20. April 2004 sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in deren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Widerruf der Feststellungen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG findet seine Rechtsgrundlage in § 73 Abs. 1 AsylVfG, der Widerruf der Feststellungen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4 und 6 AuslG in § 73 Abs. 3 AsylVfG. Die Berufung führt daher unter Abänderung des angefochtenen Urteils zur Abweisung der Klagen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuerung der Begrenzung und Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) am 1. Januar 2005 (Art. 15 Zuwanderungsgesetz) löste unter anderem das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) das bisherige Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 ab und wurde das Asylverfahrensgesetz in einigen Vorschriften geändert (Art. 3 Zuwanderungsgesetz). Verbote der Abschiebung politisch Verfolgter (vormals § 51 Abs. 1 AuslG) werden nunmehr in § 60 Abs. 1 AufenthG, Abschiebungshindernisse in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG geregelt (vormals § 53 AuslG). Die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) findet sich in § 60 a AufenthG (bisher § 54 AuslG).

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nachträglich weggefallen sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Gefahr politischer Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland nicht mehr besteht. Die asylrelevante Verfolgungsgefahr muss objektiv entfallen sein, d.h., die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse müssen sich nachträglich erheblich geändert haben. Die Vorschrift ist auch anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz von Anfang an rechtswidrig war. Ändert sich hingegen im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neu erstellten Erkenntnismitteln beruht (BVerwG vom 25.8.2004 DÖV 2005, 77; vom 19.9.2000 BVerwGE 112,

80 = DVBl 2001, 216 = NVwZ 2001, 335). Bei bereits erlittener Vorverfolgung darf ein Widerruf nur erfolgen, wenn sich weitere Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (BVerwG vom 24.11.1998 DVBl 1999, 544 = InfAuslR 1999, 143). Ist dagegen der Ausländer unverfolgt ausgereist, darf keine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmende Verfolgung drohen (BayVGH vom 18.1.2000 InfAuslR 2000, 464). Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf frühere Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). Das Bundesamt besaß und besitzt bei dem von ihm gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG zu erlassenden Verwaltungsakt – vorbehaltlich der nunmehr durch das Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2005 eingeführten Vorschrift des § 73 Abs. 2 a AsylVfG – keinen Ermessensspielraum, sondern hat eine gebundene Entscheidung zu treffen.

Nach § 73 Abs. 3 AsylVfG ist unter anderem die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Davon ausgehend hat das Bundesamt zu Recht seine Feststellungen zu Abschiebungsverboten und Abschiebungshindernissen widerrufen.

Die Kläger haben nach Überzeugung des Senats zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei Rückkehr in den Irak in Folge der inzwischen eingetretenen grundlegenden Veränderung der Verhältnisse keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG. Auch soweit § 60 Abs. 1 AufenthG die Voraussetzungen für den Abschiebungsschutz politisch Verfolgter weiter fasst als die Vorgängerregelung in § 51 Abs. 1 AuslG, wirkt sich dieser übergreifende Schutz nicht zugunsten der Kläger aus. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 liegen ebenfalls nicht vor, was auch den Widerruf nach § 73 Abs. 3 AsylVfG im angegriffenen Bescheid rechtfertigt.

Wie den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zu entnehmen ist, hat das bisherige Regime Saddam Husseins durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA seine politische und militärische Herrschaft über den Irak endgültig verloren.

Der Irak stand zunächst unter Besatzungsrecht, wobei die Bündnispartner der Militäraction eine provisorische Behörde (Coalition Provisionel Authority – CPA) gegründet hatten. Den Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen bestimmte maßgeblich der Leiter der US-Zivilverwaltung, der die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie die Armee, das Verteidigungsministerium, die Republikanischen Garden und die Baath-Partei aufgelöst hatte. Am 13. Juli 2003 wurde ein irakischer Übergangsregierungsrat gebildet, der eine irakische Übergangsregierung aufbauen und den Boden für eine aus freien Wahlen legitimierte Regierung bereiten sollte. Mit dem Ende des bisherigen Regimes ging auch ein grundlegender Wandel der Menschenrechtssituation in Irak einher. So können nun nach langer Zeit die Rechte der Meinungsfreiheit und der freien Religionsausübung wieder weitgehend uneingeschränkt ausgeübt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 2.11. und 7.5.2004, 6.11. und 7.8.2003; zur Kritik wegen der Benachteiligung assyrischer Christen vgl. Frankfurter Rundschau vom 25.2.2005 „Keine Wahl“).

Seit dem 28. Juni 2004 ist der Irak formell wieder souverän. Bei einer Zeremonie in Bagdad übergaben die USA die Macht an die irakische Übergangsregierung. Die Zivilverwaltung wurde aufgelöst und die neue Regierung vereidigt. Während der Übergangsregierung nur eingeschränkte Vollmachten und keine Kompetenz zum Treffen langfristiger politischer Entscheidungen zugestanden wurde, blieben die von den USA geführten Koalitionstruppen bis auf Weiteres für die Sicherheit zuständig (vgl. Süddeutsche Zeitung – SZ – vom 29.6.2004 S. 1 und 2). Als weiterer Schritt hin zu einer Demokratisierung des Landes wurde ein Nationalrat mit eingeschränkten Kontrollbefugnissen gegenüber der Übergangsregierung installiert, dem unter anderem Vertreter der Provinzen, der politischen Parteien (darunter die großen Kurdenparteien PUK und DPK), der Zivilgesellschaft und Mitglieder des ehemaligen Regierungsrats angehören mit einem gesetzlich festgelegten Frauenanteil von 25 %. In der Regierung und im Nationalrat sind die wesentlichen ethnischen und religiösen Gruppen beteiligt. Vertreter der Schiiten, Sunniten, Kurden, Christen und Turkmenen sowie Yesiden, Mandäer und andere kleinere religiöse und ethnische Minderheiten gehören diesen Organen an. Am 30. Januar 2005 fanden Parlamentswahlen statt, bei denen das schiitische Wahlbündnis die absolute Mehrheit der Mandate gewann und die Kurden sich als zweitstärkste Kraft erheblichen Einfluss sicherten (SZ vom 23. und 14. Februar 2005). Mittlerweile ist Iraks neue Regierung fast komplett (SZ vom 9.5.05).

Mit der Entmachtung Saddam Husseins und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung irakischer Staatsangehöriger durch dessen Regime nicht mehr möglich. Der Ex-Diktator, der festgenommen worden ist und gegen den ein Prozess vorbereitet wird, wird im Irak keinen Einfluss mehr auf Strafverfolgung und Strafvollzug ausüben können. Weder von den Koalitionstruppen noch von der irakischen Regierung haben Exiliraker Gefährdungen zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen ihnen gegenüber ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbare Zukunft, als dauerhaft anzusehen, weil trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak für eine Änderung der Situation zu ihrem Nachteil kein Anhalt besteht. Zwar finden vermehrt Anschläge statt, die aber an der grundsätzlichen Kontrolle des Staatsgebiets auch durch alliierte Kräfte nichts ändern. Nach Überzeugung des Gerichts werden die Kriegsaliierten im Verbund mit der irakischen Regierung in überschaubarer Zeit die Errichtung eines neuen irakischen Regimes ähnlich dem des gestürzten Machthabers Saddam Hussein, wo rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden, nicht zulassen. Mit hinreichender Sicherheit ist ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von welcher Irakern in Anknüpfung an das gegen das untergegangene Regime von Saddam Hussein angeblich gerichtete eigene Tun Übergriffe drohten.

Allerdings sind im Irak terroristische Anschläge an der Tagesordnung. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ist die allgemeine Sicherheitslage nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 hochgradig instabil geworden, was auch Anfang Juli 2004 zum Erlass eines Notstandsgesetzes führte. Ziel dieser Anschläge einer irakischen Guerilla sind nicht nur die irakischen Regierungsorgane und die Koalitionstruppen, sondern auch alle Einrichtungen und Personen, die mit der irakischen Regierung und den von den USA geführten Koalitionstruppen zusammen arbeiten oder in den Verdacht einer solchen Zusammenarbeit geraten. Dabei werden nicht nur Mitglieder der Regierung, Provinzgouverneure, UN-Mitarbeiter und Angehörige ausländischer nichtstaatlicher Organisationen und Firmen ins Visier genommen, sondern auch Angehörige der irakischen Streitkräfte und der irakischen Polizei (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 2.11.2004; Deutsches Orient-Institut – DOI – vom 31.1.2005 zu Asylverfahren irakischer Staatsangehöriger mit christlicher Religionszugehörigkeit). Selbst Bewerber um Arbeit bei der Verwaltung und in den Sicherheitsdiensten werden nicht verschont. Neben den Religionsgemeinschaften der Christen treffen solche Anschläge auch Schiiten und Sunniten (vgl. SZ

vom 1.3., 23.2., 21.2., 14.2. und 4.5.2005; NZZ und FAZ jeweils vom 21.4.2005). Nicht nur irakische Christen werden wegen ihrer Religionszugehörigkeit als „Handlanger der amerikanischen Streitkräfte“ angesehen (DOI a.a.O.; UNHCR zu Asylverfahren irakischer Staatsangehöriger christlicher und mandäischer Religionszugehörigkeit vom 22.11.2004), sondern auch und vermehrt Bewerber und Anwärter für den öffentlichen Dienst (SZ vom 1.3.2005). Ziel dieser in ihrer Intensität zunehmenden Anschläge ist es, Furcht und Schrecken zu verbreiten, Gewalttätigkeiten verschiedener irakischer Bevölkerungsgruppen gegeneinander zu provozieren und das Land insgesamt zu destabilisieren (Auswärtiges Amt vom 2.11.2004, DOI vom 31.1.2005, jeweils a.a.O.).

Wie den genannten Informationsquellen weiter entnommen werden kann, ist gleichzeitig auch die allgemeine Kriminalität stark angestiegen und mancherorts außer Kontrolle geraten. Überfälle und Entführungen - alle Minderheiten werden überdurchschnittlich Opfer von Entführungen – sind an der Tagesordnung. Christliche Betreiber von Alkoholgeschäften wurden das Ziel von Anschlägen und Plünderungen, weil sie mit dem Verkauf von Alkohol gegen islamische Bräuche verstoßen oder weil dies als Vorwand für Nachstellungen durch private Neider eines lukrativen Geschäftszweiges genommen wird. Gezielte Anschläge auf Kirchen in Bagdad und in Mosul nahmen zu. Das Deutsche Orient-Institut führt dies in der zitierten Stellungnahme darauf zurück, dass sich der Islamismus ganz allgemein gegen den Westen wende und die irakischen Christen als Teil des Westens, als ihre fünfte Kolonne, angesehen würden. Nicht vernachlässigt werden darf jedoch, dass es im Irak generell immer wieder zu Terroranschlägen auch gegenüber Muslimen, seien es Sunniten oder Schiiten, oder anderen Bevölkerungsgruppen kommt (vgl. die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen, insbesondere die Zeitungsberichte von März bis Anfang Mai 2005). Gemessen an der Vielzahl der Anschläge auf verschiedene Bevölkerungsgruppen durch nichtstaatliche Akteure (vgl. § 60 Abs. 1 S. 4 Buchst. c AufenthG) sind die Übergriffe auf eine bestimmte Bevölkerungsgruppe aber nicht derart häufig, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegenwärtig und in näherer Zukunft eine Gruppenverfolgung begründen könnten (so auch OVG Rheinland-Pfalz vom 24.1.2005 Az: 10 A 1001/05.OVG zur Situation der Christen im Irak).

Vor diesem Hintergrund sind staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Rückkehrern in den Irak nicht ersichtlich. Daher kann schon nicht § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zur Anwendung kommen. Denn unmenschliche Behandlungen im

Sinne dieser Vorschrift setzen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur Misshandlungen durch staatliche Organe voraus (BVerwG vom 17.10.1995 BVerwGE 99, 331). Zu einer Änderung seiner Rechtsprechung sah sich das Bundesverwaltungsgericht auch nicht durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes veranlasst, vielmehr betonte es in seinem Urteil vom 15.4.1997 (BVerwGE 104, 265 = NVwZ 1997, 1127 = DVBl 1997, 1384 = InfAuslR 1997, 341), dass landesweit drohende unmenschliche oder erniedrigende Strafen oder Behandlungen grundsätzlich vom Abschiebezielstaat ausgehen oder von ihm zu verantworten sein müssen. Ausnahmsweise können auch Misshandlungen durch Dritte eine solche Behandlung darstellen, sofern sie dem Staat zugerechnet werden können, weil er sie veranlasst, bewusst duldet oder ihnen gegenüber keinen Schutz gewährt, obwohl er dazu in der Lage wäre. Dem Staat können ferner solche staatliche Organisationen gleichstehen, die den jeweiligen Staat verdrängt haben, selbst staatliche Funktionen ausüben und auf ihrem Gebiet die effektive Staatsgewalt haben (BVerwG vom 15.4.1997 a.a.O. m.w.N.; vgl. nunmehr auch § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Verfolgungen durch solche Organisationen sind jedoch nicht gegeben.

Das Aufenthaltsgesetz brachte gegenüber dem bisherigen Ausländergesetz insoweit keine Veränderungen der Rechtslage. Der Wortlaut des § 53 Abs. 4 AuslG wurde unverändert in § 60 Abs. 5 AufenthG übernommen. Hätte der Gesetzgeber eine Ausweitung der Abschiebungshindernisse im Rahmen dieser Vorschrift beabsichtigt, hätte er deren Wortlaut ändern und anders fassen müssen. Dieses unterblieb jedoch. Aus der EU-Richtlinie 2004/83 vom 29. April 2004, welche spätestens am 10. Oktober 2006 in nationales Recht umgesetzt werden muss, kann die Klagepartei keine weitergehenden Ansprüche herleiten. Auch nicht aus deren möglicher Vorwirkung, weil die Voraussetzungen für den Anspruch auf subsidiären Schutz (Art. 15 der Richtlinie) nicht hinter dem Schutz zurückbleiben, den § 60 Abs. 2 ff. AufenthG gewährt.

Soweit die Klagepartei sich wegen des ihrer Ansicht nach fehlenden Wegfalls der Verfolgungsgefahr durch eine grundlegende und dauerhafte Änderung der Umstände im Herkunftsland auf Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) beruft, verkennt sie, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem Ausländer, dessen Asylanerkennung mangels gegenwärtiger Verfolgungsbetroffenheit nicht in Betracht kommt, Schutz vor existenzbedrohenden wirtschaftlichen Notlagen bei Rückkehr ins Heimatland nach allgemeinem Ausländerrecht (Gestattung

weiteren Aufenthaltes) zu gewähren ist (BVerwG v. 31.1.1989, BVerwG 9 C 43.88, Buchholz 412.25 § 1 AsylVfG Nr. 103). Zu diesem Schutz wurden in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG Abschiebungsverbote vorgesehen, deren Voraussetzungen hier nicht vorliegen.

Auch die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage im Irak, der die Kläger bei Rückkehr in ihr Heimatland ausgesetzt wären, begründet keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG. Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 (Az: A I 2-2084.20-13) die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger ausgesetzt und verfügt, dass auslaufende Duldungen bis auf weiteres um sechs Monate verlängert werden. Die Konferenz der Länderinnenminister hat wiederholt, zuletzt am 19. November 2004, die Einschätzung des Bundes geteilt, dass ein Beginn von zwangsweisen Rückführungen in den Irak nicht möglich ist (vgl. u.a. Asylmagazin 2004/12 S. 17). Demzufolge wurde auch in Bayern die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger weiterhin ausgesetzt (vgl. u.a. Schreiben des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 10.2.2005 und 30.4.2004). Damit liegt eine Erlasslage im Sinne des § 60 a AufenthG vor, welche dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, so dass den Klägern nicht zusätzlich Schutz vor der Durchführung der Abschiebung, etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, zu gewähren wäre (zu § 53 Abs. 6 AuslG vgl. BVerwG vom 12.7.2001 NVwZ 2001, 1420 = DVBl 2001, 1531 = InfAuslR 2002, 48). Die Kläger sind deswegen aber nicht schutzlos gestellt, denn sollte der ihnen infolge des Rundschreibens vom 18. Dezember 2003 und nachfolgender Regelungen zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils entfallen, so können sie unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen (BVerwG vom 12.7.2001 a.a.O.).

Des weiteren ist nichts dafür ersichtlich, dass für die Kläger eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder für Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG), kehrten sie derzeit in den Irak zurück. Die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in diese Rechtsgüter zu werden, genügt nicht für die Annahme einer solchen Gefahr. Verlangt ist vielmehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines solchen Eingriffs, mithin das Vorliegen einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation (BVerwG vom 17.10.1995 BVerwGE 99, 331 =

BayVBI 1996, 216 = DÖV 1996, 250 = DVBI 1996, 612). Daran fehlt es hier. Den Umständen, dass viele Bevölkerungsgruppen von Anschlägen einer terroristischen Guerilla oder Krimineller betroffen sein können, ist durch Schaffung einer entsprechenden Erlasslage – vorübergehende Aussetzung der Abschiebung – Rechnung getragen worden.

Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2 a AsylVfG steht der Rechtmäßigkeit des vor diesem Zeitpunkt erlassenen Widerrufsbescheides nicht entgegen. Das Bundesamt hat bezüglich des Widerrufs zu Recht eine Rechts- und keine Ermessensentscheidung getroffen. Denn die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 73 Abs. 2 a AsylVfG lagen im Zeitpunkt seiner Entscheidung noch nicht vor. Nach dieser Bestimmung hat das Bundesamt spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der anerkennenden Entscheidung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder eine Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG vorliegen. Erfolgt nach einer solchen Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht, steht eine spätere Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung im Ermessen des Bundesamtes.

Diese Regelung konnte (und durfte) das Bundesamt bei seinen Entscheidungen am 19. und 20. April 2004 noch nicht berücksichtigen.

Das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) führte unter anderem zwar § 73 Abs. 2 a in das Asylverfahrensgesetz ein. Diese Änderung trat aber erst am 1. Januar 2005 in Kraft (Art. 15 Abs. 3 1. HS Zuwanderungsgesetz). Entsprechende Überleitungsregelungen oder Rückwirkungsbestimmungen fehlen (vgl. auch § 87 Abs. 1, § 87 b AsylVfG). Daher kann die in § 73 Abs. 2 a Satz 1 normierte Drei-Jahres-Frist erst mit dem 1. Januar 2005 zu laufen begonnen haben. Weiter bedeutet dies, dass das Bundesamt das im Zeitpunkt seiner Entscheidungen – April 2004 – geltende Verfahrensrecht, nämlich § 73 Abs. 1 AsylVfG a.F., anzuwenden und eine Rechtsentscheidung zu treffen hatte (vgl. BVerwG v. 26.03.1985 NVWZ 1986, 45 f zu nach altem Recht bereits abgeschlossenen Verfahrensabschnitten).

Nur wenn das Verwaltungsverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 73 Abs. 2 a AsylVfG noch nicht abgeschlossen gewesen wäre, hätte die Behörde ihre Vorgehensweise an den Vorgaben dieser neuen Bestimmung ausrichten müssen,

weil das Gesetz unschwer erkennbar für das Bundesamt in Zukunft eine obligatorische Prüfpflicht einführt, nicht aber rückwirkend, für die Vergangenheit, eine solche – mit allen ihren verwaltungstechnischen Schwierigkeiten – schafft (vgl. insoweit auch BVerwG v.26.03.1985 a.a.O.).

Die gesetzlichen Neuregelungen haben somit zur Folge, dass die Prüfungen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nach § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 AsylVfG vorliegen, in allen Anerkennungsverfahren spätestens bis zum Ablauf der Drei-Jahres-Frist nach Bestandskraft der Entscheidung (in am 1. Januar 2005 bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren bis 1. Januar 2008) zu erfolgen haben. Erst durch eine solche Prüfung, die ohne Erlass eines Widerrufs oder Rücknahmebescheides endet, kann die Rechtsfolge des § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG, nämlich das Treffen einer Ermessensentscheidung im Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren, in Zukunft ausgelöst werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 159 S. 2 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des

Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Friedl

Beuntner

Reinthal

Beschluss:

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf 3.300,-- Euro festgesetzt (§ 30 RVG).

Friedl

Beuntner

Reinthal